

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 12. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2019)

zum Thema:

**PMK 2018: „Rechtsradikale Anschlagsserie“ oder „rechte Anschlagsserie“ in Neukölln – Faktenbasis**

und **Antwort** vom 28. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dez. 2019)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21589  
vom 12. November 2019  
über PMK 2018: „Rechtsradikale Anschlagsserie“ oder „rechte Anschlagsserie“ in  
Neukölln – Faktenbasis

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 11.11.2019 wurde eine in verschiedenen Medienberichten als „rechtsradikale“ oder auch „rechte Anschlagsserie“ bezeichnete Mehrzahl von Straftaten in Neukölln thematisiert, zu denen auch teilweise wegen mutmaßlicher Zusammenhänge ermittelt wurde. Um welche Straftaten wegen welcher genauen Delikte unter welchem Datum handelt es sich bei den Taten, die polizeilich dieser „Serie“ zugerechnet werden?

Zu 1.:

Im Rahmen der Ermittlungsgruppe Rechtsextremistische Straftaten in Neukölln (EG RESIN) wurden bislang 63 Ermittlungsverfahren der Straftatenserie in Berlin-Neukölln zugerechnet. Darunter fallen 14 Brandstiftungstaten, 35 Sachbeschädigungen, teilweise in Tateinheit mit Bedrohung oder Beleidigung, sowie 14 Diebstahlstaten. Seit Einrichtung der Besondere Aufbauorganisation Fokus werden zudem zwei weitere Brandstiftungen zum Tatkomplex gezählt und es wird fortwährend geprüft, ob weitere Taten dieser Straftatenserie zuzuordnen sind.

<b>Delikt</b>	<b>Tatzeit</b>
Brandstiftung	18.11.2013 02:10 Uhr
Brandstiftung	06.06.2016 02:00 Uhr
Brandstiftung	27.06.2016 02:40 Uhr
Brandstiftung	08.07.2016 01:20 Uhr
Brandstiftung	15.10.2016 01:00 Uhr
Brandstiftung	14.01.2017 02.35 Uhr
Brandstiftung	23.01.2017 01:30 Uhr
Brandstiftung	23.01.2017 02:00 Uhr
Brandstiftung	09.02.2017 02:30 Uhr
Brandstiftung	03.05.2017 01:35 Uhr
Brandstiftung	03.05.2017 02:10 Uhr
Brandstiftung	11.07.2017 02:14 Uhr
Brandstiftung	11.07.2017 02:20 Uhr
Brandstiftung	01.02.2018 02:35 Uhr
Brandstiftung	01.02.2018 02:55 Uhr

schwere Brandstiftung	12.12.2016 03:30 Uhr
<b>Sachbeschädigungen teilweise in Tateinheit mit Bedrohung, Beleidigung und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB) Neukölln</b>	
Sachbeschädigung	12.12.2016 03:20 Uhr
Sachbeschädigung	12.12.2016 08:30 Uhr (Feststellzeit)
Sachbeschädigung	23.12.2016 20:15 Uhr
Sachbeschädigung, Beleidigung	26./27.12.2016
Sachbeschädigung	26./27.12.2016
Sachbeschädigung, Beleidigung	28.12.2016 12:59 Uhr (Feststellzeit)
Sachbeschädigung, Beleidigung	27.12.2016 06:30 Uhr (Feststellzeit)
Sachbeschädigung, Beleidigung	21.12.2016-27.12.2016
Sachbeschädigung, Beleidigung	27.12.2016 07:00 Uhr (Feststellzeit)
Sachbeschädigung, § 86a StGB	02.01.2017 10:00 Uhr (Feststellzeit)
Sachbeschädigung, § 86a StGB	06.01.2017 08:00 Uhr (Feststellzeit)
Sachbeschädigung	10.01.2017 13:30-20:30 Uhr
Sachbeschädigung	12.01.2017 12:30 (Feststellzeit)
Sachbeschädigung, § 86a StGB	11.01.2017 00:10 (Feststellzeit)
Sachbeschädigung	12.01.2017 12:30 (Feststellzeit)
Sachbeschädigung, Beleidigung	07.02.2017 02:30-08:15 Uhr
Sachbeschädigung, Beleidigung	07.02.2017 02:45-08:15 Uhr
Sachbeschädigung, Beleidigung	07.02.2017 00:00-09:00 Uhr
Sachbeschädigung, Beleidigung	06.02.2017 18:00-06.02.2017 02:00 Uhr
Sachbeschädigung, Beleidigung	07.02.2017 02:00-05:00 Uhr
Sachbeschädigung	07.02.2017 22:00-08.02.2017 08:15 Uhr
Sachbeschädigung, Beleidigung	07.02.2017 20:00-08.02.2017 03:30 Uhr
Sachbeschädigung, Beleidigung	06.02.2017 21:00-07.02.2017 10:00 Uhr
Sachbeschädigung, Beleidigung, § 86a StGB	08.02.2017 06:00-11:00 Uhr
Sachbeschädigung, Beleidigung	13.02.2017 11:14 Uhr (Feststellzeit)
Sachbeschädigung, Beleidigung	05.03.2017 14:00-06.03.2017 09:00 Uhr
Sachbeschädigung	06.07.2017 02:40 Uhr (Feststellzeit)
Sachbeschädigung, § 86a StGB	05.07.2017 20:00-06.07.2017 08:00 Uhr
Sachbeschädigung, Beleidigung	20.10.2017 00:00-21.10.2017 00:00 Uhr
Sachbeschädigung, § 86a StGB	05.05.2018 00:40-01:40 Uhr
Sachbeschädigung	12.12.2018 20:00-13.12.2018 07:00 Uhr

Sachbeschädigung	11.02.2019 11:00 (Feststellzeit)
Sachbeschädigung, Bedrohung, Beleidigung, § 86a StGB	16.03.2019 05:30 Uhr (Feststellzeit)
Sachbeschädigung, Beleidigung	16.03.2019 18:20 Uhr (Feststellzeit)
Sachbeschädigung, Bedrohung, § 86a StGB	16.03.2019 07:30 Uhr (Feststellzeit)
<b>Stolpersteine</b>	
besonders schwerer Diebstahl	06.11.2017 00:00-10:00 Uhr
besonders schwerer Diebstahl	06.11.2017 00:00-10:00 Uhr
besonders schwerer Diebstahl	06.11.2017 00:00-10:00 Uhr
besonders schwerer Diebstahl	06.11.2017 00:00-10:00 Uhr
besonders schwerer Diebstahl	06.11.2017 00:00-10:00 Uhr
besonders schwerer Diebstahl	06.11.2017 00:00-10:00 Uhr
besonders schwerer Diebstahl	06.11.2017 00:00-10:00 Uhr
besonders schwerer Diebstahl	05.11.2017 22:00-06.11.2017 07:00 Uhr
besonders schwerer Diebstahl	06.11.2017 00:00-10:00 Uhr
besonders schwerer Diebstahl	06.11.2017 11:00 Uhr (Feststellzeit)
besonders schwerer Diebstahl	05.11.2017 21:00-06.11.2017 15:00 Uhr
besonders schwerer Diebstahl (Versuch)	07.11.2017 18:30 Uhr (Feststellzeit)
besonders schwerer Diebstahl	07.11.2017 18:15 Uhr (Feststellzeit)
besonders schwerer Diebstahl	09.11.2017 18:40 Uhr (Feststellzeit)

2. Ist der Begriff „Anschlag“ polizeilich oder rechtlich definiert? Falls ja, wo und wie? Wie definiert der Senat, insbesondere die Senatsverwaltung für Inneres den Begriff?

Zu 2.:

Der Begriff „Anschlag“ ist polizeilich definiert in der Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100). Ein Anschlag im polizeitaktischen Sinn liegt demzufolge insbesondere vor, wenn

- Mittel mit gefährlicher Wirkung, z.B. Spreng- und Brandvorrichtungen, chemische, radioaktive oder biologische Stoffe oder Mittel in gemeingefährlicher Weise, z.B. durch Eingriffe in den öffentlichen Verkehr, eingesetzt werden mit dem Ziel,

- Personen zu töten oder zu verletzen

oder

- Objekte, Einrichtungen oder Sachen zu beschädigen, zu zerstören oder zu kontaminieren.

Ein Anschlag liegt auch vor, wenn die Wirkung nicht, noch nicht oder nur teilweise eingetreten ist, z.B. bei Auffinden entsprechender Mittel oder Vorrichtungen, oder Anhaltspunkte auf einen stattgefundenen Anschlag hindeuten, z.B. durch Selbstbezeichnungen.

3. Ist der Begriff „Serie“ polizeilich oder rechtlich definiert? Falls ja, wo und wie? Wie definiert der Senat, insbesondere die Senatsverwaltung für Inneres den Begriff?

Zu 3.:

Der Begriff „Serie“ ist polizeilich wie rechtlich nicht definiert. Es lässt sich der allgemeine Definitionsansatz verwenden, nachdem eine „Serie“ eine Anzahl gleichartiger, zueinanderpassender Dinge, welche ein Ganzes bzw. eine zusammenhängende Folge bilden, darstellt<sup>1</sup>. Polizeilich kann sich eine Serie beispielsweise durch den gleichen Modus Operandi bei Tatbegehung, örtliche und tatzeitliche Bezüge zwischen Straftaten oder durch den gleichen Opfertyp darstellen.

4. Besteht aus Sicht der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder der Verfassungsschutzbehörden ein Zusammenhang zwischen den o.g. Straftaten und dem ungeklärten Mord an Burak B. sowie der gefährlichen Körperverletzung zu Lasten zweier weiterer Opfer im Jahr 2012 in Neukölln?

Zu 4.:

Dem Senat liegen bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen dem benannten Tatkomplex und dem bisher ungeklärten Mord an Burak B. oder Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit anderer vor.

5. Trifft es zu, dass sich die zu 1) genannten Taten teils oder mehrheitlich gegen politisch „Linke“ gerichtet haben? Welche konkreten Schutzmaßnahmen hat die Polizei konkret zu Gunsten der bisherigen Geschädigten zu 1) ergriffen? Erachtet der Senat dies als ausreichend?

Zu 5.:

Bei den Geschädigten der Straftatenserie, welche durch die BAO Fokus bearbeitet wird, handelt es sich vorwiegend um Personen, die sich gegen Rechts engagieren oder politisch aktiv sind.

Zu konkreten Schutzmaßnahmen, die durch die Polizei Berlin vorgenommen werden, werden keine Auskünfte gegeben, da dies dem Zweck zuwiderlaufen würde. Grundsätzlich werden in Absprache mit den Betroffenen von Straftaten durch die Polizei Berlin der Gefährdungslage entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen, die einer fortlaufenden Überprüfung und ggf. Anpassung unterliegen. Der Senat erachtet dies als ausreichend.

6. Wie viele politisch motivierte Gewaltdelikte a) „rechts“ und b) „links“ haben sich im Bezirk Neukölln in den Jahren 2014 bis 2018 jeweils pro Jahr ereignet? Gab es dabei – wenn ja, wie viele – einheitliche Tatvorgänge, die statistisch in beiden Gruppen gezählt wurden? Wie viele der Taten stammen jeweils aus demselben Lebenssachverhalt (e.g. wechselseitige Körperverletzungsdelikte)?

Zu 6.:

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich entgegen der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS) um eine Eingangsstatistik. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren eingeleitet oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

---

<sup>1</sup> <https://www.duden.de/rechtschreibung/Serie>

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer Bewertung gemäß der angenommenen Tätermotivation. Darüber hinaus können Fälle der PMK erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Rahmen des KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind.

Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktsarten Terrorismus, Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte.

Gewaltdelikte sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche.

#### **Fallaufkommen der Gewaltdelikte PMK -rechts- und PMK -links- in Neukölln für die Jahre 2014 bis 2018**

	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
PMK -rechts-	11	8	12	11	12
PMK -links-	24	14	17	38	17

**Tag der Erhebung: 15. November 2019**

Jeder Fall der PMK kann nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Es gibt demnach keine Fälle, die in beiden Phänomenbereichen statistisch gezählt wurden. Hinsichtlich wechselseitiger Tathandlungen konnte eine Recherche nur anhand der Tatzeiten (Datum und Uhrzeit) durchgeführt und manuell geprüft werden, ob sich ein Fall der PMK -rechts- zur gleichen Tatzeit ereignete, wie ein Fall der PMK -links-. Diesbezüglich konnten zwei Fälle recherchiert werden.

7. Sind Geschädigte der Delikte zu 1) auch als Tatverdächtige von Delikten politisch motivierter Kriminalität erfasst?

Zu 7.:

Aufgrund der Überschaubarkeit des Kreises der Geschädigten können hierzu aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angaben gemacht werden, da ggf. eine Zuordnung zu konkreten Personen möglich wäre.

Das in Art. 45 Abs. 1 Verfassung von Berlin (VvB) verfassungsrechtlich verbürgte Fragerecht des Abgeordneten, dem eine Antwortpflicht des Senats entspricht, wird

durch das Gewaltenteilungsprinzip, das den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schützt, das Staatswohl, Grundrechte Dritter (BerlVerfGH, Beschluss v. 18. Februar 2015, Az.: VerfGH 92/14, S. 9) sowie dem aus dem Verfassungsgebot zu gegenseitiger Rücksichtnahme der Verfassungsorgane folgenden Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung begrenzt (siehe hierzu auch Art. 45 Abs. 2 Satz 2 VvB).

Im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallabwägung zwischen dem Grundrechtsschutz Dritter und der konkreten Bedeutung des parlamentarischen Kontroll- und Auskunftsanspruchs, überwiegt im vorliegenden Fall aus den o.g. Erwägungen der Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 33 Satz 1 VvB bzw. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) der ggf. betroffenen Personen.

8. Erachten – falls ja, aufgrund welcher Tatsachen – die Ermittlungsbehörden die Taten zu 1) als „rechtsradikal motiviert“?

Zu 8.:

Soweit zu einzelnen Taten Tatverdächtige ermittelt werden konnten, handelt es sich um Mitglieder der organisierten rechten Szene, welche bereits mit rechtsmotivierten Straftaten in Erscheinung getreten sind. Aus diesem Umstand und der Tatsache, dass sich diese verfahrensgegenständlichen Straftaten gegen Personen richteten, welche sich als Angehörige eines „Bündnisses gegen rechts“ engagiert hatten, ist eine politisch rechtsgerichtete Tatmotivation als sehr wahrscheinlich zu erachten.

9. Kann ausgeschlossen werden, dass die Täter zu 1) ganz oder in Teilen aus dem gegen Linke gerichteten Bereich des politischen Linksextremismus, etwa des maoistischen „Jugendwiderstand“ stammen?

Zu 9.:

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen. Die Einschätzung, dass eine rechte Tatmotivation aus den genannten Gründen als sehr wahrscheinlich einzustufen ist, schließt nicht aus, dass auch eine andere Tatmotivation in Frage kommt, dies ist folgerichtig jedoch unwahrscheinlich. Grundsätzlich werden die polizeiliche Ermittlungen ergebnisoffen in alle Richtungen geführt.

10. Hat es – falls ja, welche und wie viele – polizeilich erfasste politisch motivierte Straftaten zu Lasten von Abgeordneten in den Jahren 2014 bis 2018 und bisher in 2019 gegeben? Welchen Parteien gehörten die jeweiligen Geschädigte an?

Zu 10.:

Es ist nicht möglich, Straftaten ausschließlich zum Nachteil von Abgeordneten zu erheben, gleichwohl können Fallzahlen zum Nachteil von Politikern aufgeliefert werden. Dieses ist jedoch erst ab dem Jahre 2016 möglich.

<b>2016*</b>	<b>AfD</b>	<b>Bündnis 90/ Grüne</b>	<b>CDU</b>	<b>Die Linke</b>	<b>SPD</b>
§ 306 StGB Brandstiftung	0	0	0	0	1
§ 223 StGB Körperverletzung	2	0	0	0	0
§ 185 StGB Beleidigung/üble Nachrede	2	1	0	1	0
§ 240 StGB Nötigung/Bedrohung	1	0	0	0	1

§ 303 StGB Sachbeschädigung	1	0	1	0	0
<b>Neukölln gesamt</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>

<b>2017*</b>	<b>AfD</b>	<b>CDU</b>	<b>SPD</b>
§ 306 StGB Brandstiftung	0	0	1
§ 185 StGB Beleidigung/üble Nachrede	3	1	0
Kunsturheberrechtsgesetz	1	0	0
§ 240 StGB Nötigung/Bedrohung	1	1	0
§ 303 StGB Sachbeschädigung	4	0	0
<b>Neukölln gesamt</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>1</b>

<b>2018*</b>	<b>AfD</b>	<b>Die Linke</b>
§ 185 StGB Beleidigung	1	1
§ 306 StGB Brandstiftung	0	1
<b>Neukölln gesamt</b>	<b>1</b>	<b>2</b>

**\*Tag der Erhebung: 20.11.2019**

Für das Jahr 2019 sind bislang keine Sachverhalte für den Bezirk Neukölln beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst – Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) registriert.

Berlin, den 28. November 2019

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport